

# POLITISCHE GEMEINDE



## **Reglement über die schulergänzenden Tagesstrukturen der Gemeinde Beckenried (Tagesstrukturreglement)**

**vom 8. März 2026**

## Reglement über die schulergänzenden Tagesstrukturen der Gemeinde Beckenried

vom 8. März 2026

*Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Beckenried*

*beschliessen*

gestützt auf Artikel 76 der Kantonsverfassung<sup>1</sup>, Artikel 13 und Artikel 34 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG)<sup>2</sup> und in Ausführung der Artikel 50 und 51 des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG)<sup>3</sup>

*folgendes Reglement:*

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt:

- a) die Organisation der schulergänzenden Tagesstruktur für Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Beckenried während der obligatorischen Schulzeit;
- b) die Kostenbeteiligung der Eltern an der schulergänzenden Tagesstruktur der Gemeinde Beckenried;
- c) die Gemeindebeiträge an anerkannte Kindertagesstätten, wenn eine Schülerin oder ein Schüler, deren Erziehungsberechtigte Wohnsitz in Beckenried haben, eine anerkannte Kindertagesstätte im Kanton Nidwalden besucht.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen gelten auch für Schülerinnen und Schüler aus anderen Gemeinden, sofern diese die Schule Beckenried besuchen und nichts anderes in diesem Reglement erwähnt ist.

#### **Art. 2 Umfang**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Beckenried bietet an den Wochentagen Montag, Dienstag und Donnerstag eine kostenpflichtige schulergänzende Tagesstruktur an.

<sup>2</sup> Der Mittagstisch wird täglich an den offiziellen Unterrichtstagen angeboten.

## II. Organisation

### Art. 3 Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung entscheidet jährlich im Rahmen des Budgets über den Umfang des Leistungsauftrages für die schulergänzende Tagesstruktur.

### Art. 4 Gemeinderat

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Organisation und den Betrieb der schulergänzenden Tagesstruktur.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat obliegt:

- a) der Erlass einer Betriebsordnung für die schulergänzende Tagesstruktur;
- b) der Abschluss von Verträgen mit anderen geeigneten Organisationen für die Tages- und Ferienbetreuung.

### Art. 5 Schulkommission

<sup>1</sup> Der Schulkommission obliegt:

- a) die Antragstellung an den Gemeinderat bezüglich allfälliger Anpassungen des vorliegenden Reglementes sowie der Betriebsordnung;
- b) die Antragstellung an den Gemeinderat für die Verabschiedung des jährlichen Budgets zuhanden der Gemeindeversammlung;
- c) die Antragstellung an den Gemeinderat für den Abschluss von Verträgen mit geeigneten Organisationen für die Tages- und Ferienbetreuung.

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt anderslautender kantonaler Vorgaben ist die Schulkommission im Rahmen des Vollzugs dieses Reglementes für alle Entscheide zuständig, die nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind.

### Art. 6 Gesamtschulleitung

Die Gesamtschulleitung trägt die operative Gesamtverantwortung für die schulergänzende Tagesstruktur. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Einhaltung des vorliegenden Reglementes sowie die damit verbundenen Vorgaben des Gemeinderates und der Schulkommission;
- b) die personelle Führung der Leitung der schulergänzenden Tagesstruktur;
- c) die Leitung des Personalanstellungsprozesses in Zusammenarbeit mit der Leitung der schulergänzenden Tagesstruktur;
- d) den Entscheid über den Ausschluss von der schulergänzenden Tagesstruktur gemäss Art. 13 sowie gegebenenfalls der Wiederzulassung zu derselben;
- e) den Erlass von Disziplinarmassnahmen für Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Leitung der schulergänzenden Tagesstruktur.

**Art. 7** *Leitung der schulergänzenden Tagesstruktur*

Der Leitung der schulergänzenden Tagesstruktur obliegt:

- a) die fachliche und organisatorische Leitung der schulergänzenden Tagesstruktur;
- b) die Mitarbeit bei der Anstellung des Personals der schulergänzenden Tagesstruktur (nachfolgend Personal);
- c) die Personalführung;
- d) die Leitung des Anmeldeverfahrens;
- e) die administrative Zusammenarbeit mit der zuständigen Verwaltungsabteilung.

**III. Angebotsstruktur**

**Art. 8** *Angebotsstruktur*

<sup>1</sup> Folgende Betreuungsangebote stehen zur Verfügung:

- a) Mittagstisch (Mittagessen und Betreuung) für Schülerinnen und Schüler vom obligatorischen Kindergartenjahr bis zum 9. Schuljahr;
- b) Nachmittagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler vom obligatorischen Kindergartenjahr bis zur 6. Primarklasse;
- c) Lernstudio, welches den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit bietet, nach dem Unterricht ihre Hausaufgaben möglichst selbständig und regelmässig zu erledigen, von der 1. Primarklasse bis zum 9. Schuljahr. Das Lernstudio bietet jedoch keinen Nachhilfeunterricht an.

<sup>2</sup> Der Mittagstisch (Mittagessen und Betreuung) wird in der Zeit von 11.40 Uhr bis 13.15 Uhr angeboten.

<sup>3</sup> Das Lernstudio I wird in der Zeit von 15.10 Uhr bis 15.55 Uhr und das Lernstudio II in der Zeit von 16.00 Uhr bis 16.45 Uhr angeboten.

<sup>4</sup> Die Nachmittagsbetreuung wird in der Zeit von 15.10 Uhr bis 17.30 Uhr angeboten.

**Art. 9** *Anzahl Teilnehmende*

<sup>1</sup> Für die Durchführung von einzelnen Betreuungsangeboten gilt eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Schülerinnen oder Schülern.

<sup>2</sup> Die maximale Anzahl Schülerinnen und Schüler beträgt:

- a) Lernstudio 24 Schülerinnen und Schüler pro Lernstudiolektion
- b) Nachmittagsbetreuung 20 Schülerinnen und Schüler
- c) Mittagstisch 40 Schülerinnen und Schüler.

### III. Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte

#### Art. 10 Anmeldung

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten melden die Schülerin oder den Schüler für das entsprechende Betreuungsangebot bis spätestens 31. Juli mittels Anmeldeformulars bei der Leitung der schulergänzenden Tagesstruktur an. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Schuljahr.

<sup>2</sup> Liegen zu viele Anmeldungen vor, erfolgt die Aufnahme in der Regel nach folgenden Prioritäten:

- a) Schülerinnen und Schüler von alleinerziehenden Erziehungsberechtigten, welche erwerbstätig sind;
- b) Schülerinnen und Schüler erwerbstätiger Erziehungsberechtigten ab einem Gesamtpensum von 120 %;
- c) Schülerinnen und Schüler, die regelmässig während der ganzen Woche zu betreuen sind;
- d) Schülerinnen und Schüler, welche für ein ganzes Schuljahr angemeldet sind, haben gegenüber Einzelanmeldungen Vorrang;
- e) nach Eingang der Anmeldung.

<sup>3</sup> Anmeldungen während eines Schuljahres für das entsprechende Betreuungsangebot sind jederzeit möglich. Die Aufnahme erfolgt in diesem Fall, sofern die Kapazität des entsprechenden Angebotes nicht ausgeschöpft ist.

<sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die schulergänzende Tagesstruktur.

<sup>5</sup> Für die Teilnahme am Mittagstisch sind vereinzelte, kurzfristige Anmeldungen bis spätestens 08.00 Uhr des jeweiligen Tages bei der Leitung der schulergänzenden Tagesstruktur möglich, sofern die Kapazität des Mittagstischs nicht ausgeschöpft ist.

#### Art. 11 Absenzen

<sup>1</sup> Begründete Absenzen, insbesondere wegen Krankheiten, Arztbesuchen sowie infolge schulischer Anlässe (Lager, Schulausflüge, Skitage, Schulreisen, Waldtage etc.) sind bis spätestens 08.00 Uhr am betreffenden Tag an die Leitung der schulergänzenden Tagesstruktur durch die Erziehungsberechtigten zu melden. Es findet keine automatische Abmeldung bei Schulanlässen statt.

<sup>2</sup> Bei unentschuldigten oder nicht fristgerechten Absenzen wird der Kostenbeitrag beim Mittagstisch in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Beim Lernstudio und bei der Nachmittagsbetreuung erfolgt bei Absenzen jeglicher Art keine Reduktion des Tarifes.

#### Art. 12 Änderung, vorzeitige Beendigung, Kündigung

<sup>1</sup> Eine Änderung oder die vorzeitige Beendigung des angemeldeten Betreuungsangebotes kann seitens der Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Leitung der schulergänzenden Tagesstruktur beantragt werden und ist insbesondere unter folgenden Umständen möglich:

- a) Krankheit oder Unfall der Schülerin oder des Schülers;
- b) Wegzug aus der Gemeinde;
- c) veränderte Familiensituation;
- d) Veränderung in der Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten.

<sup>2</sup> Die Teilnahme am angemeldeten Betreuungsangebot kann durch die Erziehungsberechtigten unter Einhaltung einer einmonatigen Frist bzw. bei ausserordentlichen Fällen gemäss vorstehendem Absatz 1 Bst. a) unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich bei der Leitung der schulergänzenden Tagesstruktur gekündigt werden.

### **Art. 13 Disziplin**

<sup>1</sup> Die Leitung der schulergänzenden Tagesstruktur sowie die Mitarbeitenden sorgen für eine ruhige Atmosphäre. Verstösse erledigen sie selbständig durch die Anordnung sinnvoller Massnahmen.

<sup>2</sup> Die Gesamtschulleitung kann auf Antrag der Leitung der schulergänzenden Tagesstruktur bei schwerwiegendem oder wiederholtem Fehlverhalten, unentschuldigtem Absenzen, Nichteinhalten von Absprachen durch eine Schülerin bzw. eines Schülers oder die Erziehungsberechtigten einen schriftlichen Verweis aussprechen.

### **Art. 14 Weitergehende Massnahmen, Ausschluss**

Die Gesamtschulleitung ordnet auf Antrag der Leitung der schulergänzenden Tagesstruktur nötigenfalls weitergehende Massnahmen an. Sie kann insbesondere den Ausschluss einer Schülerin bzw. eines Schülers androhen oder eine Schülerin bzw. einen Schüler befristet oder unbefristet von der schulergänzenden Tagesstruktur ausschliessen.

### **Art. 15 Haftungsausschluss**

<sup>1</sup> Die Kranken- und Unfallversicherung ist Sache der Erziehungsberechtigten. Eine Privathaftpflichtversicherung wird empfohlen.

<sup>2</sup> Für gestohlene, verlorene oder beschädigte private Gegenstände übernimmt die Politische Gemeinde Beckenried keine Haftung.

### **Art. 16 Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten**

<sup>1</sup> Die Leitung der schulergänzenden Tagesstruktur arbeitet mit den Erziehungsberechtigten zusammen. Die Erziehungsberechtigten geben der Leitung eine Telefonnummer bekannt, über welche sie während der Betreuungszeit erreichbar sind.

<sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten informieren die Leitung der schulergänzenden Tagesstruktur über allfällige Drittpersonen, die in die Betreuung der Schülerin oder des Schülers involviert sind.

<sup>3</sup> Der Weg von der Schule zur schulergänzenden Tagesstruktur und von dort in die Schule oder nach Hause liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Die Schülerinnen und Schüler müssen in der Lage sein, den Weg selbständig zu bewältigen.

#### **IV. Finanzielle Bestimmungen**

##### **Art. 17 Tarife**

<sup>1</sup> Die Tarife werden je Betreuungsangebot in der Tarifordnung im Anhang 1 des Reglementes festgelegt. Diese bildet integrierender Bestandteil dieses Reglements.

<sup>2</sup> Der Tarif für den Mittagstisch wird lediglich für diejenigen Tage berechnet, an denen der Mittagstisch tatsächlich besucht wird. Bei unentschuldigten oder nicht fristgerechten Absenzen wird der Kostenbeitrag in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt für den Mittagstisch monatlich und für die übrigen Betreuungsangebote semesterweise im Januar und Juli.

##### **Art. 18 Reduktion der Tarife**

Bei finanziellen Härtefällen im Zusammenhang mit der Nutzung der schulergänzenden Tagesstruktur können die Erziehungsberechtigten ein Gesuch bei der Gemeindeverwaltung Beckenried einreichen. Der Gemeinderat entscheidet über eine allfällige Reduktion der Tarife.

#### **V. Ausserschulische Betreuung in einer anerkannten Kindertagesstätte**

##### **Art. 19 Grundsatz**

Besucht ein Schüler oder eine Schülerin mit Wohnsitz in Beckenried ab dem obligatorischen Kindergarten bis zum 9. Schuljahr ein Angebot in einer gemäss dem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz)<sup>4</sup> anerkannte Kindertagesstätte im Kanton Nidwalden, kann der Gemeinderat auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin Gemeindebeiträge an die Kindertagesstätte gewähren.

##### **Art. 20 Anspruchsberechtigung**

<sup>1</sup> Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Beckenried in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen, die infolge ausserfamiliärer zeitlicher Inanspruchnahme wie insbesondere Erwerbstätigkeit oder Ausbildung das Angebot in einer anerkannten Kindertagesstätte nutzen. Bei getrennt lebenden Erziehungsberechtigten muss mindestens ein Elternteil in Beckenried Wohnsitz haben.

<sup>2</sup> Diese zeitliche Inanspruchnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zur Dauer der ausserfamiliären Betreuung stehen und hat mindestens zu umfassen:

1. 120 Prozent bei:

- a) zwei Erziehungsberechtigten im selben Haushalt;
- b) einem alleinerziehenden, erziehungsberechtigten Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem Partner;

2. 20 Prozent bei einem alleinerziehenden, erziehungsberechtigten Elternteil.

**Art. 21 Kostenbeteiligung Gemeinde**

<sup>1</sup> Die Gemeindebeiträge an die Kosten der Betreuungseinrichtung betragen je Kind und Tag in der Betreuungseinrichtung in Prozent der tatsächlichen Kosten, höchstens aber die in der Vollzugsverordnung zum Kinderbetreuungsgesetz (Kantonale Kinderbetreuungsverordnung)<sup>5</sup> festgelegten Normkosten:

Tarifstufe	Steuerbares Einkommen plus 10 % des steuerbaren Vermögens	Anteil der Gemeinde
1	bis CHF 27'500	80 %
2	CHF 27'501 - CHF 35'000	70 %
3	CHF 35'001 - CHF 42'500	60 %
4	CHF 42'501 - CHF 50'000	50 %
5	CHF 50'001 - CHF 57'500	40 %
6	CHF 57'501 - CHF 65'000	30 %
7	CHF 65'001 - CHF 72'500	20 %
8	CHF 72'501 - CHF 80'000	10 %

<sup>2</sup> Das steuerbare Einkommen und Vermögen wird anhand der letzten rechtskräftigen veranlagten Steuerperiode ermittelt. Entsprechen die Steuerwerte offensichtlich nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, ist auf diese abzustellen.

<sup>3</sup> Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, alle für die Beurteilung der wirtschaftlichen Situation notwendigen Unterlagen und Angaben dem Gemeinderat zur Verfügung zu stellen. Die Wahrung der Privatsphäre und Einhaltung des Datenschutzes gegenüber den Gesuchstellenden ist gewährleistet.

**VI. Schlussbestimmungen**

**Art. 22 Inkrafttreten**

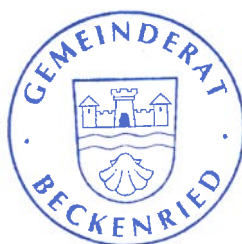
<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Beckenried und die Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Der Gemeinderat legt den genauen Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

<sup>2</sup> Die Weisung für den Mittagstisch der Politischen Gemeinde Beckenried vom 1. Juli 2024 und das Lernstudioreglement Beckenried vom 23. November 2012 mit der dazugehörigen Tarifordnung vom 4. März 2013 werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorstehenden Reglementes aufgehoben.

6375 Beckenried, 8. März 2026

**Gemeinderat Beckenried**  
Der Gemeindepräsident:

  
Urs Christen



Der Gemeindegeschreiber:



Daniel Amstad

### Genehmigung des Regierungsrates Nidwalden

Das vorstehende Tagesstrukturreglement wurde unter heutigem Datum vom Regierungsrat Nidwalden, soweit an ihm, genehmigt.

6370 Stans, 28. April 2026

### Regierungsrat Nidwalden

Der Landschreiber:



Armin Eberli



- <sup>1</sup> NG 111
- <sup>2</sup> NG 171.1
- <sup>3</sup> NG 312.1
- <sup>4</sup> NG 764.1
- <sup>5</sup> NG 764.11

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 18. Mai 2026 beschlossen, das vorstehende Tagesstrukturreglement auf den 1. Juni 2026 in Kraft zu setzen.

## Anhang 1

### Tarifordnung

Die schulergänzende Tagesstruktur der Gemeinde Beckenried bietet folgende Betreuungsangebote zu entsprechenden Tarifen an:

1. Mittagstisch (Mittagessen und Betreuung)

		pro Mittagessen
Kinder des obligatorischen Kindergartens und der 1. bis 6. Klasse inkl. Betreuung	CHF	16.00
Jugendliche der 7. bis 9. Klasse	CHF	12.00
  
2. Lernstudio

Pro Semester und Kind:		
- bei einer Lektion pro Woche	CHF	40.00
- bei zwei Lektionen pro Woche	CHF	80.00
- bei drei Lektionen pro Woche	CHF	120.00
  
3. Betreuungsangebot Gemeinde am Nachmittag

Pro Semester und Kind inkl. kleine Verpflegung (Früchte/Wasser):		
- bei einem Nachmittag pro Woche	CHF	250.00
- bei zwei Nachmittagen pro Woche	CHF	500.00
- bei drei Nachmittagen pro Woche	CHF	750.00